

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
vera.pribitzer@sozialministerium.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Florian Werni, BA
Sachbearbeiter

FLORIAN.WERNI@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203923
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.794.804

Ihr Zeichen: 2021-0.776.034

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil III – ÖkoStRefG 2022 Teil III);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die eingeräumte Begutachtungsfrist von vier Wochen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 51):

Zu Abs. 3a und 3b:

Die Verwendung des Ausdrucks „Entgelt“ in den Bestimmungen sollte überprüft werden, zumal als allgemeine Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 1 ASVG nicht das Entgelt, sondern der „Arbeitsverdienst“ gilt.

Erläuterungsbedürftig erscheint die normative Bedeutung des – auch an anderen Stellen im Gesetzesentwurf verwendeten – Ausdrucks „unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes“.

Zu Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 27):

Zu Abs. 4:

Der Verweis auf § 24 Abs. 1b (BSVG) sollte entfallen, da diese Bestimmung nicht gilt und im Gesetzesentwurf auch nicht vorgesehen ist. In der Textgegenüberstellung (Seite 12) wird nicht auf Abs. 1b, sondern – wohl korrekterweise – nur auf „§ 24 Abs. 1a“ verwiesen.

Zu Art. 5 (Bundesgesetz über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen):

Allgemeines:

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob es sich beim vorgesehenen Kostenersatz des Bundes um Finanzaufwendungen bzw. Zuschüsse iSd §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 45/1948, handelt. Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit den Regelungen

des Finanz-Verfassungsgesetzes wäre vornehmlich vom Bundesministerium für Finanzen zu beurteilen.

Die Rechtsnatur der Zahlungsverpflichtungen des Bundes sollte auch im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Ein Kostenersatz des Bundes erfolgt in Bezug auf „Krankenfürsorgeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG“. Unklar ist, ob eine statische oder dynamische Verweisung auf § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG vorliegt. Dies sollte im Gesetz klargestellt werden (vgl. LRL 60 und 61).

Klargestellt werden sollte auch, ob sich der Ausdruck „Krankenfürsorgeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG“ ausschließlich auf die in § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG ausdrücklich angeführten Einrichtungen bezieht oder ob auch andere, auf landesgesetzlicher Regelung beruhende Einrichtungen der Krankenfürsorge (vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 zweiter Satz B-KUVG) erfasst sein können.

Angeregt wird, in den Erläuterungen darzulegen, warum auf den 1. Jänner 2022 als Stichtag abgestellt wird. Da unter „Geltung“ die Existenz einer Norm verstanden wird (vgl. LRL 37), wird zudem angeregt, im Gesetz von „anwendbaren“ Beitragssätzen zu sprechen.

Zu Abs. 2:

Ein Kostenersatz soll nach der Bestimmung dann zustehen, wenn die stufenweise Reduktion der Beitragssätze für die Krankenfürsorge „in der Ausgestaltung“ dem § 22 Abs. 1 und Abs. 1e B-KUVG (Z 1) bzw. dem § 22 Abs. 1 und Abs. 1f B-KUVG (Z 2) „entspricht“. Diese Formulierung wirft Determinierungsfragen auf, weil in den einschlägigen Vorschriften unterschiedliche Regelungen über die Bemessungsgrundlage und insbesondere über die Höhe der Beiträge für die Krankenfürsorge bestehen, welche sich von den Regelungen des B-KUVG unterscheiden können,¹ sodass fraglich sein kann, unter welchen Voraussetzungen die stufenweise Reduktion der Beitragssätze für die

¹ Z.B. haben gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 9.2.2012 über die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz, ABl. Nr. 2/2012 idF ABl. Nr. 9/2016, die Mitglieder Beiträge im Ausmaß von 4,3 bzw. 4,5% der Bezüge zu entrichten.

Krankenfürsorge „in der Ausgestaltung“ den Regelungen des B-KUVG „entspricht“. Dies sollte daher klarer geregelt werden.

Es sollte auch klargestellt werden, ob die Verweisungen auf § 1 Abs. 1 B-KUVG in Z 1 und 2 statische oder dynamische Verweisungen sind (siehe dazu die Anmerkung zu § 1 Abs. 1).

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung sieht vor, dass die Auszahlung des Kostenersatzes „für die Krankenfürsorgeeinrichtungen“ zu beantragen ist. Dies könnte so verstanden werden, dass die Krankenfürsorgeeinrichtungen selbst anspruchsberechtigt sind, was aber mit § 1 Abs. 1 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht vereinbar erschiene. Es wird daher angeregt, die Formulierung zu überprüfen.

Zu § 2:

Es sollte klargestellt werden, welche Rechtsnatur die „Richtlinie“ des Bundesministers hat.

Sofern es sich bei der „Richtlinie“ um eine Verordnung handeln sollte, wird darauf hingewiesen, dass Verordnungen nur aufgrund einer ausreichend bestimmenden gesetzlichen Grundlage ergehen dürfen (Art. 18 Abs. 2 B-VG; *Muzak*, B-VG⁶, 2020, Art. 18 B-VG, Rz. 14). Vor diesem Hintergrund sollten sich die Kriterien für den Inhalt der Verordnung schon aus dem Gesetz ergeben.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2021 geändert.

Zu Z 1 (§ 51):Zu Abs. 3a und 3b:

Am Ende der Ziffern sollte anstatt eines Strichpunkts jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 5 (§ 73):Zu Abs. 1a:

Aus Gründen der Einheitlichkeit (vgl. LRL 31) sollte es in Z 1 „sofern“ statt „wenn“ lauten.

Am Ende der Ziffern sollte anstatt eines Strichpunkts jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 7 (§ 77):Zu Abs. 2a:

Bei der Angabe von Geldbeträgen sind die Währungsbezeichnungen auszusprechen (vgl. LRL 142). Das Symbol „€“ sollte daher jeweils durch den Ausdruck „Euro“ ersetzt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2021 geändert.

Zu Z 1 (§ 14f):Zu Abs. 2a:

Am Ende der Ziffern sollte anstatt eines Strichpunkts jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 2 (§ 27):Zu Abs. 1b:

Am Ende der Ziffern sollte anstatt eines Strichpunkts jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 3 (§ 29):Zu Abs. 1a:

Aus Gründen der Einheitlichkeit (vgl. LRL 31) sollte es in Z 1 „sofern“ statt „wenn“ lauten.

Am Ende der Ziffern sollte anstatt eines Strichpunkts jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 5 (§ 30):Zu Abs. 4:

Wenn verwiesen wird, so ist die verweisende Bestimmung so zu fassen, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist (LRL 56). Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Bestimmung umzuformulieren. Die Bestimmung könnte etwa lauten:

„Bei der Ermittlung des Beitragssatzes ist § 27 Abs. 1b nicht anzuwenden.“

Zu Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2021 geändert.

Zu Z 1 (§ 24):Zu Abs. 1a:

Am Ende der Ziffern sollte anstatt eines Strichpunkts jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 2 (§ 26):Zu Abs. 1a:

Aus Gründen der Einheitlichkeit (vgl. LRL 31) sollte es in Z 1 „sofern“ statt „wenn“ lauten.

Am Ende der Ziffern sollte anstatt eines Strichpunkts jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 27):Zu Abs. 4:

Wenn verwiesen wird, so ist die verweisende Bestimmung so zu fassen, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist (LRL 56). Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Bestimmung umzuformulieren.

Zu Art. 4 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2021 geändert.

Zu Z 3 (§ 22):

Die Novellierungsanordnung stimmt nicht mit dem Gesetzestext überein: Nach der Novellierungsanordnung sollen die „Abs. 1e bis 1h“ eingefügt werden. Eingefügt werden aber die Abs. 1e bis 1i. Dies sollte überprüft und korrigiert werden.

Am Ende der Ziffern sollte anstatt eines Strichpunkts jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 22b):Zu Abs. 1:

Es sollte überprüft werden, ob die Ersetzung durch den Ausdruck „§ 22 Abs. 1 bis 1h“ korrekt ist, da im Gesetzesentwurf auch die Einfügung eines Abs. 1i vorgesehen ist.

Zu Art. 5 (Bundesgesetz über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen):

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Es hat zu lauten „die Mindereinnahmen aus einer stufenweisen Reduktion“.

Zu Abs. 2:

In Z 1 ist der Verweis auf § 1 Abs. 1 B-KUVG unvollständig. Es hätte „§ 1 Abs. 1 [...]“ zu lauten.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx))². (siehe dazu auch die Anmerkung zu Art. 5 unter Punkt II.)

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 1 bis 3 sowie Art. 4 Z 3 und 4:

Die Richtigkeit der Wortfolge „§ 22 Abs. 1e bis 1h B-KUVG“ sollte überprüft werden, da im Gesetzesentwurf auch ein § 22 Abs. 1i B-KUVG vorgesehen ist.

Zu Art. 1 Z 4:

Statt „§ 53 ASVG“ hat es „53a ASVG“ zu lauten.

Im zweiten Absatz hat es „§ 53a Abs. 3 lit. a ASVG“ zu lauten.

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zur Textgegenüberstellung:

Die Wortfolge „§ 24 (1) ...“ in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ auf Seite 9 sollte nicht hervorgehoben werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. Dezember 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt